



RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG VON FREIWILLIGEN BEZUSCHUSSUNGEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN FREIGEMEINNÜTZIGER TRÄGER

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
Amt 43

Vom 01.01.2024

(Beschluss Haupt-, Personal- und Kulturausschuss vom 07.12.2023, TOP 8/ Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2023)
Amtsblatt Nr. 1-2 vom 19.01.2024

Die Stadt Forchheim erlässt die nachfolgende Richtlinie zur Gewährung von freiwilligen Bezuschussungen der Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger Träger.

I. Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie regelt die Art und Weise sowie den Umfang der Beteiligung der Stadt Forchheim an den ungedeckten Betriebskostenaufwand von Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft in der Stadt Forchheim, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) betrieben werden.

II. Rechtsgrundlagen

Es gelten insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

III.

Zuschussempfänger

- (1) Zuschussempfänger sind freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Forchheim gelegen sind.
- (2) Zuschüsse werden nur an freigemeinnützige Träger gewährt, die entsprechend geltender gesetzlicher Vorschriften bereit und in der Lage sind, Kindertageseinrichtungen zu betreiben.

IV.

Zuschussvoraussetzungen

- (1) Der freigemeinnützige Träger verfügt über eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gültige Betriebserlaubnis nach Art. 9 BayKiBiG i. V. m. § 45 SGB VIII.
- (2) Pädagogische Leistung des freigemeinnützigen Trägers hat zwischen einem Anstellungsschlüssel von 1:9,0 und dem Mindestanstellungsschlüssel gemäß § 17 AV-BayKiBiG von 1:11,0 zu liegen. Eine durch die Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels von 1:11,0 bedingte Kürzung der staatlichen Förderung hat der freigemeinnützige Träger selbst zu verantworten und kann nicht auf den ungedeckten Betriebskostenaufwand angerechnet werden.
- (3) Die im Stadtgebiet Forchheim wohnhaften Kinder werden ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufgenommen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl ausreicht. Auf Art. 11 BayKiBiG wird hingewiesen.
- (4) Kinder mit Wohnort außerhalb der Stadt Forchheim können in Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger Träger aufgenommen werden, sofern der freie Betreuungsplatz zum Anmeldezeitpunkt nicht für ein Kind aus der Stadt Forchheim benötigt wird. Die Aufnahme auswärtiger Kinder in Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger Träger bedarf stets einer Absprache mit der Stadt Forchheim.
- (5) Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund soll mindestens 10% in Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger Träger betragen.
- (6) Die freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen haben am jährlichen Anmeldeverfahren der Stadt Forchheim teilzunehmen.
- (7) Eine verbindliche schriftliche Zu- bzw. Absage eines Betreuungsplatzes an die Personensorgeberechtigten darf erst nach der finalen Abstimmung zwischen den freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Stadt Forchheim erfolgen.

V. Zuschusshöhe

- (1) Die Stadt Forchheim erklärt sich bereit, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit als freiwillige Leistung für die freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Forchheim neben der gesetzlichen Förderung nach Art. 18 BayKiBiG den ungedeckten Betriebskostenaufwand bis zur Höhe von bis zu 10% des kommunalen jährlichen Zuschusses zu übernehmen.
- (2) Zuwendungen und Zuschüsse von übergeordneten Organisationseinheiten (z.B. Erzdiözese Bamberg, Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern, etc.) und vom freigemeinnützigen Träger selbst sind als Eigenmittel zu betrachten und bei der Ermittlung des ungedeckten Betriebsaufwands nicht als Einnahmen anzusetzen. Als Einnahmen sind aber Zuschüsse oder Spenden anderer außenstehender Organisationen oder Firmen anzugeben, die dem freigemeinnützigen Träger gewährt werden. Dies gilt insbesondere für Geldleistungen zur Sicherung eines Platzkontingents in der Einrichtung.

VI. Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung des Zuschusses bedarf eines schriftlichen Antrags durch den freigemeinnützigen Träger an die Stadt Forchheim.
- (2) Nach Vorlage der auf das Kindergartenjahr bezogenen Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung) durch den freigemeinnützigen Träger wird die Prüfung des ungedeckten Betriebsaufwands von der Stadt Forchheim vorgenommen.
- (3) Die vollständigen Unterlagen sind hierzu vom freigemeinnützigen Träger der Stadt Forchheim nach Ablauf des Kindergartenjahres jedoch spätestens zum Jahresende des Kindergartenjahres vorzulegen, für das eine Defizitübernahme beantragt wird.
- (4) Sollten nach der Antragstellung durch den freigemeinnützigen Träger wesentliche Veränderungen auftreten, sind diese unverzüglich der Stadt Forchheim mitzuteilen.
- (5) Die Stadt Forchheim behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.

VII. Auszahlungsverfahren

Nach Prüfung der Jahresrechnung durch die Stadt Forchheim erfolgt bei Feststellung eines Zuschussbedarfs die Auszahlung auf das Bankkonto des Antragstellers.

VIII. Schlussbestimmungen

- (1) Verweigert ein freigemeinnütziger Träger die Einsichtnahme in die für die Zuschussgewährung notwendigen Unterlagen, Bücher und Belege, so kann der Zuschuss von der Stadt Forchheim ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (2) Bestehen zwischen einem freigemeinnützigen Träger und der Stadt Forchheim zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Richtlinie bereits Vereinbarungen für die Refinanzierung von Investitionen an Gebäuden, so bleiben diese durch diese Richtlinie unberührt.
- (3) Die Stadt Forchheim und der freigemeinnützige Träger sind berechtigt, von dieser Richtlinie abweichende Vereinbarungen zu treffen, wenn diese nicht mit Mehrkosten für die Stadt verbunden sind und dadurch eine Verwaltungsvereinfachung für beide Seiten zu erwarten ist.

IX. Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die freiwillige Bezuschussung von Kindergärten und Kinderkrippen freier Träger in der Stadt Forchheim aus dem Jahr 2009 außer Kraft.

Stadt Forchheim, 22.12.2023

Gez.

Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister